

KAMPFKUNST UND RECHT VON DER HAFTUNG BIS ZUR NOTWEHR

In Teil I der von Kampfkunst International und der HKD-AKADEMIE-SEO® entwickelten Serie „Kampfkunst und Recht“ wurde die Haftungslage für Kampfkunstlehrer dargestellt, wenn es im Training zu Verletzungen kommt. In Teil II geht es um die Haftungssituation bei Trainingspartnern/Kampfkunstschülern untereinander und um Unfälle bei Kampfsportdemonstrationen. In seinem Geleitwort betont Akademieleiter Großmeister Gerhard E. Hermanski die Wichtigkeit von Respekt und Disziplin bei der Ausübung der Kampfkünste. Werden diese Werte vorgelebt und gelebt, reduziert sich im Budo auch das Verletzungsrisiko. Kommt es dennoch einmal zu Gerichtsverfahren zwischen Kampfkunsttreibenden, hilft die sich anschließende juristische Darstellung bei der Einschätzung der Rechtslage.

Geleitwort von Großmeister Gerhard E. Hermanski

Respekt und Disziplin sind in Asien selbstverständlicher Inhalt des täglichen Lebens und unverzichtbarer Bestandteil jeder Kampfkunst: Sie sind sowohl Voraussetzung als auch Ergebnis des gemeinsamen Trainings. Ein wichtiges, offensichtliches Merkmal der Respektsbekundung in der Kampfkunst ist das Verneigen. Mit der Verneigung wird nicht nur Respekt vor dem Lehrer und dem Übungspartner ausgedrückt; sie dient vor allem der Sammlung und Konzentration und sollte deshalb immer ganz bewusst geschehen. Mit der Verbeugung beim Betreten und Verlassen des Dojang (koreanisch für Übungs-/Trainingsraum) bestätigt man, dass man die Alltagsorgen abstreift und sich auf die Übungsstunde konzentriert. Gegenüber dem Partner signalisiert sie, dass man ihn als Person respektiert und darauf achtet, fair und ohne Gefahr mit ihm zu üben. Die aus der Verneigung resultierende Konzentration ist wesentliches Element in der Kampfkunst, denn erst sie ermöglicht komplexe Bewegungsabläufe. Durch wichtige Rituale wird also bei bewusster Ausübung so weit wie möglich sichergestellt, dass der Partner nicht aus Unachtsamkeit verletzt wird.

Ein weiteres hervorstechendes Element der Kampf-



künste ist der Respekt vor dem „Lehrmeister“. In den koreanischen Kampfkünsten ist der Lehrer einer Stilrichtung ein Meister (koreanisch Sabum) für seine Schüler. Er lehrt das Streben nach Harmonie von Körper und Geist und hat eine Vorbildfunktion. Beim Respekt vor dem Meister geht es nicht darum, eine Einzelperson zu absolutem Gehorsam zu erziehen, sondern diese zu lehren, den Titel „Meister“ als Würdigung der persönlichen, fachlichen und sozialen Fähigkeiten zu verstehen. Ein Meister hat bereits einen entsprechend langen Weg in den Kampfkünsten zurückgelegt und dabei Kenntnisse und Wissen erworben, die dem Schüler noch fehlen. Ein würdiger Schüler wird auch nach seiner Grundausbildung immer seinem Meister verbunden bleiben - auch wenn er selbst zu einem Meister der Kampfkunst herangewachsen ist.

Der Meister gibt sein Wissen an die ihm anvertrauten und sich ihm anvertrauenden Schüler weiter. Dabei sollte er aber auch sein eigenes, lebenslanges Lernen nicht aus den Augen verlieren und stets forschen, lernen, vervollkommen und sich selber hinterfragen. Insofern ist nur ein wahrer Meister, wer ständig selber durch andere lernt. Das Lehren wiederum beschränkt sich nicht nur auf die reine Selbstverteidigung, sondern auch auf die Bereiche von Moral und Philosophie hinter Kampfkünsten. Ebenso gehört zur ganzheitlichen Qualifizierung des Meisters die Aus- und Weiterbildung in psychologischen, physiologischen, pädagogischen und rechtsrelevanten Themen. Erfolg ist schließlich die Zwangsläufigkeit von Qualität.

Die besondere Aufgabe des Meisters und ein Erfolg

Kampfkunst und Recht

Inhalt

SEITE 65/69

Kampfkunst und Recht
Von der Haftung bis zur Notwehr

SEITE 72/73

Malympex 2008

SEITE 74/76

Gesundheit und Ernährung
Welches ist die beste Kreatinform?

SEITE 78

WT-Concepts die Technikserie

seiner Kampfkunstausbildung bestehen insofern darin, den Schüler behutsam an dessen physische und psychische Leistungsgrenzen heranzuführen. Dabei muss der Meister die Grenzbereiche des Schülers rechtzeitig erkennen, um ihn und seine Trainingspartner vor Verletzungen und persönlichen Schäden zu schützen. Die hohe Motivation von Schülern verleitet manchmal zur falschen Einschätzung der eigenen aktuellen Leistungsfähigkeit. Gerade gegen Ende eines intensiven Trainings bedarf es deshalb besonderer Beobachtung der Schüler. Kommt es dennoch aufgrund Erschöpfung und mangelnder Konzentration einmal zu Trainingsunfällen oder zu Verletzungen bei Kampfsportdemonstrationen, beleuchtet der nachfolgende Beitrag, wie die Gerichte solche Fälle entscheiden.

Teil II Die Haftung von Kampfkunstschülern bei Trainingsunfällen / Kampfsportdemonstrationen

1. Trainingsunfälle von Kampfkunstschülern

Kampfkunst und Kampfsport sind mit unmittelbarem Kraft- und Körpereinsatz verbunden. Hinzukommen Aspekte wie Schnelligkeit und Dynamik. Im Training kommt es deshalb bei Würfen, Blocktechniken, Griffen, Schlägen usw. immer einmal versehentlich zu Verletzungen des Trainingspartners. Ein Training kann schließlich nur wirkungsvoll sein, wenn z.B. Angriffs- und Abwehrhandlungen zwar nicht voll durchgezogen, aber intensiv und mit angemessener Geschwindigkeit ausgeführt werden. Es passiert durchaus nicht selten, dass man z.B. beim Pratzentraining im Eifer des Gefechts die Pratze verfehlt und den Verteidiger am Körper oder im Gesicht trifft. Hierzu können auch Fehler des die Pratze haltenden Verteidigers führen. Auch Würfe sind durchaus verletzungsanfällig. Es ist nämlich

Gerhard E. Hermanski, 6. Dan Hapkido.



schwierig, z.B. einen schon im Ansatz technisch nicht gut gelungenen Wurf im Bewegungsprozess noch abubrechen, um Verletzungen zu vermeiden. Durch eine gute Fallschule kommt es aber auch in diesem Zusammenhang eher selten zu nennenswerten Unfällen. Falls es zur Verletzung des Trainingspartners kommt, billigt die Rechtsprechung dem „Schädiger“ einen gewissen Haftungsfreiraum zu. Die Rechtsprechung betont, dass schließlich jeder, der Kampfsport macht, die Risiken kennt und in sie einwilligt. Als Kampfkunsttreibender muss man wegen Trainingsverletzungen des Partners deshalb im Normalfall nicht haften.

Die Häufigkeit von Gerichtsverfahren im Bereich des Budo-Sports nimmt allerdings zu. Vor dem Hintergrund der weiten Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen schwindet das Gefühl für allgemeine Lebensrisiken. Die Neigung im Verletzungsfall nach jemandem zu suchen, der haftet, nimmt leider in allen Lebensbereichen zu. Wichtig ist daher die Kenntnis von einigen Urteilen zum Budo-Sport, die für das Trainingsgeschehen richtungweisend sind. Hierzu zählt ein überzeugendes Urteil des

Oberlandesgerichts Köln zur Haftung bei Trainingskämpfen. ¹ In dem Fall hatte ein höherer Gürtelträger im Judo bei einem freien Trainingskampf (Randori) bei einer rangniedrigeren Kämpferin eine gefährliche Beinschere ohne vorherige Ankündigung vorgenommen. Dies führte zu einer Verletzung bei ihr. Der höhere Gürtelträger musste wegen unerlaubter Handlung (§ 823 BGB ²) haften. Er hatte nämlich Techniken eingesetzt, die seine Gegnerin nach ihrem Ausbildungsstand noch nicht kannte und noch nicht beherrschen musste.

Das Gericht betrachtete das Verhalten des höheren Gürtelträgers als Verstoß gegen das Fairnessgebot:

„Das Randori erfordert zwar grundsätzlich keine Ankündigung, bestimmte Techniken einsetzen zu wollen. Dann ginge der Sinn des freien Übungskampfes weitgehend verloren. Uneingeschränkt gilt dies aber nur unter ausbildungsmäßig ebenbürtigen Gegnern. Bei rangverschiedenen Gegnern hingegen fordert die Fairness Rücksicht. Der Teilnehmer muss sich dann im Rahmen des Griff- und Wurfrepertoires halten,

1) OLG Köln, SpuRt 1995, 135

2) Bürgerliches Gesetzbuch

das seinem Gegner nach den objektiv erkennbaren Umständen geläufig sein muss. Bei freiem Übungskampf mit einem Judoteilnehmer aus einer niedrigeren Gürtelstufe darf der höherrangige Judoka folglich sein eigenes Repertoire nicht vollständig einsetzen, sondern nur diejenigen Techniken verwenden, die dem Gegner nach dessen Ausbildungs- und Prüfungsstand bekannt sein müssen. Will ein statusmäßig höherer Judokämpfer beim freien Übungskampf gegen einen in der Gurtfarbe niedrigeren Teilnehmer im Rahmen eines Randori eine Technik einsetzen, die bei üblichem Ausbildungsverlauf erst zum Übungs- und Prüfungsrepertoire einer höheren Gürtelstufe als der des Gegners gehört, so darf er dies allenfalls dann, wenn er den „Rangniedrigeren“ zuvor gefragt hat, ob er diese Technik schon beherrscht und ob sie daher eingesetzt werden darf. Eine andere Vorgehensweise wäre leichtfertig und unfair. Denn im Judo ist die Beherrschung der jeweiligen Wurftechnik nicht nur für den Werfenden erforderlich, sondern auch für den Geworfenen. Dieser muss sich in der Art seines Falles und der Gegenbewegungen auf die spezielle Technik einstellen, will er nicht erhebliche Verletzungen erleiden.“

Der höhere Gürtelträger musste für den Sportunfall seiner Trainingspartnerin, die über den Blaugurt verfügte, haften. Wenn - wie hier - ausnahmsweise eine Haftung zwischen Trainingspartnern oder bei Kampfsportdemonstrationen zum Tragen kommt, stellt sich oft auch die Frage eines möglichen Mitverschuldens des Verletzten (§ 254 BGB). Steht Mitverschulden fest, verringert sich das Schmerzensgeld und man muss als Schädiger nicht für den vollen Schaden einstehen. Der Klägerin in dem vom

Oberlandesgericht Köln entschiedenen Fall hielt das Gericht mit Recht folgendes entgegen: „Die Klägerin kann vollen Ersatz ihres Schadens aber nicht erhalten, da ihr jedenfalls ein hälftiges Mitverschulden anzurechnen ist. Sie hat, obwohl ihr nach eigenen Angaben der Wurf nicht bekannt war, dieser vom Beklagten letztlich aber dreimal angesetzt wurde, in keiner Weise protestiert oder um Unterbrechung des



Randori und Aufklärung gebeten. Hierin liegt ein Verschulden gegen die eigenen Interessen, dass im Rahmen des § 254 BGB ...zutreffend mit hälftiger Mitverantwortung gewertet worden ist. Spätestens nach dem zweiten Versuch hätte die Klägerin eine Klarstellung herbeiführen müssen. Es ist anzunehmen, dass dann der Unfall auch nicht eingetreten wäre.“³

Die von großer Sachkunde geprägten Ausführungen des Gerichts zum Fairnessprinzip zwischen Trainingspartnern können auch auf viele andere Kampfkunst- und Kampfsportarten wie Karate, Hapkido, Taekwondo oder Jiu-

Jitsu übertragen werden. Es ist auch überzeugend und wichtig für die Praxis der Kampfkunst und des Kampfsports, dass das Oberlandesgericht Köln in seinem Urteil betont, dass eine „fehl-same Wurftechnik für sich allein“ noch nicht zu einer Haftung führt. Was das Gericht über misslungene Wurftechniken ausführt, kann man auch auf alle Schlag- und Boxtechniken, Fußtritte, usw. übertragen: „Fehler bei dem Ansetzen und Durchführen bestimmter Wurf- oder Grifftechniken sind kaum vermeidbar und bilden als solches für sich noch keinen Haftungsgrund schlechthin. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der falsche Einsatz einer bestimmten Wurftechnik pp. nicht auf Vorsatz oder bösem Willen, sondern fahrlässig erfolgt“.

Ein anderes Ergebnis würde auch zu einer völlig uferlosen Ausweitung der Haftung führen, weil falsche bzw. nicht optimal ausgeführte Techniken in jedem Budo-Training zwischen Trainingspartnern vorkommen. Sie kennzeichnen den langen Weg des Schülers zum Meister. Die ausgefeilten Techniken in den Kampfkünsten bedürfen bis zum Perfektionsgrad jahrelanger Übung. Selbst Meister der Kampfkunst nehmen für sich nicht in Anspruch, an jedem Tag zu jeder Zeit jede Technik in absoluter Perfektion auszuführen bzw. ausführen zu können. Deshalb dürfen gerade bei Kampfkunstschülern die Haftungsanforderungen beim Training nicht überzogen werden. Alle wissen schließlich um die Schwierigkeit vieler Techniken und das immer verbleibende Restrisiko einer Verletzung bei Technikdefiziten. Die Komplexität der Techniken wird in einem Wort von Großmeister Kuksanim Myong, Jae-Nam deutlich: „Es ist besser eine Technik 1.000 mal zu üben als 1.000 Techniken einmal.“⁴

3) OLG Köln SpuRt 1995, 135

4) www.mein-hapkido.de



Generell gelten im Budosport die Eckpunkte, die der Bundesgerichtshof allgemein für die Ausübung von Kampfsportarten im weiteren Sinne, zu denen auch z.B. Fußball zählt, aufgestellt hat. Demnach haftet ein Sportler, der einen Gegner verletzt, nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässig begangenen Regelverletzungen. ⁵

Wenn im Wettkampf oder Trainingsbetrieb keine oder nur eine leichte Regelverletzung vorliegt und z.B. durch Übereifer, Übermüdung, technisches Versagen oder aus ähnlichen Gründen eine Verletzung beim Kampfpartner bzw. Kampfgegner eintritt, scheidet regelmäßig eine Haftung aus. ⁶

Um es noch einmal zu betonen: Es besteht auch in der Kampfkunst und im Kampfsport ein ganz erheblicher Haftungsfreiraum und dies ist auch gut so. ⁷

2. Die Haftung bei Kampfsportdemonstrationen

Das Oberlandesgericht München entschied, welche rechtlichen Grundsätze es bei Kampfsportdemonstrationen gibt. ⁸ Bei einem Erfahrungsaustausch zwischen Kampfsport- und Selbstverteidigungslehrern aus verschiedenen Kampfsportarten sollte von einem Kampfkunstlehrer eine bestimmte, schmerzhaft Selbstverteidigungstechnik (Nervenpresse) gezeigt werden. Der Scheinangreifer sollte zuvor bei der Demonstration einen „Schwitzkasten-Griff“ bei dem Verteidiger ausführen. Im Hinblick auf einen ihm drohenden und in Teilen durchgeführten schmerzhaften Abwehrangriff ließ sich der später verklagte Scheinangreifer unkontrolliert fallen, was zu erheblichen Verletzungen beim Verteidiger führte (u.a. Kreuz-

bandriss/Riss eines Seitenbandes). Er machte gegen den Scheinangreifer Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend. Die Beweislage war gut, weil die Kampfsportdemonstration auf Video aufgezeichnet war.

Das Gericht stellte fest, dass bei Kampfsportdemonstrationen rechtliche Besonderheiten gelten: „Da es sich nicht um die Ausübung eines Sportkampfes gehandelt hat, sondern nur um die Demonstration einer Verteidigungstechnik, kommt die Rechtsprechung zur vermuteten Einwilligung des Verletzten in die bei Kämpfen dieser Sportart üblichen Verletzungen nicht zum Tragen“. ⁹ Das Gericht urteilte, dass der Scheinangreifer bei der Demonstration die „Spielregeln“ verletzt und eine unnötige Überreaktion gezeigt habe. Er hätte, statt sich unkontrolliert fallen zu lassen, von der

5) BGH NJW 1975, 109

6) OLG Düsseldorf NJW-RR 1993, 292; BGH NJW 1976, 957; OLG Köln SpuRt 1995, 135

7) OLG Köln SpuRt 1995, 135

8) OLG München, Urteil vom 20.05.1996, 30 U 775/95, OLGR München 1996, 223

9) OLG München, Urteil vom 20.05.1996, 30 U 775/95, OLGR München 1996, 223

immer bestehenden Möglichkeit „abzuklatschen“ oder „Halt“ oder „Stop“ zu sagen, Gebrauch machen müssen:

„Für sein zumindest unkontrolliertes Verhalten (Fallenlassen) kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, er selber betreibe nur „Thai-Boxen, Kick-Boxen und Karate“, bei welchen Disziplinen es kein „Abklatschen“ gebe. Er hätte sich dann nicht als Assistent für eine Demonstration einer ihm nicht ausreichend vertrauten Sportart zur Verfügung stellen dürfen. Im Übrigen musste der Beklagte als Schwarzgurtträger (Kämpfer der höchsten Rangklasse und Kampfsportlehrer) auch mit den Gepflogenheiten anderer Disziplinen hinreichend vertraut sein. Auch bei Karate gibt es Techniken, bei denen abgeklatscht werden muss, was der Beklagte nicht bestreitet... Er war, wie schon dargestellt, nicht Kampfpartner, sondern lediglich Assistent einer Demonstration, welchem es, so überzeugend der Sachverständige H., nicht erlaubt ist, eigene Initiative zu zeigen. Er hat sich dem Demonstrierenden unterzuordnen.“ ¹⁰

Trotzdem bekam der am Knie schwer verletzte Kampfsportlehrer, der die Kampfsportdemonstration geleitet hatte, zu Recht nicht das volle Schmerzensgeld zugesprochen. Das Gericht warf ihm nämlich vor, dass er den Scheingreifer aus der anderen Kampfsportart nicht vorher voll in den Ablauf der Demonstration eingewiesen hatte. Auf einer Veranstaltung mit Kampfsportlehrern verschiedenster Sportarten hätte er vor der Demonstration genauere Absprachen – besondere zu möglichen Reaktionen auf die Nervenpressen - treffen müssen.¹¹ Er habe schließlich die Kampfkunstdemonstration geleitet und damit eine besondere Verantwortung.

Dieser Fall zeigt, wie wichtig es ist, zwischen Kampfpartnern präzise Absprachen zu treffen, wenn es um die Demonstration von Techniken geht. Wäre dies in dem vom Oberlandesgericht München entschiedenen Fall gesche-



hen, wäre es sicher nicht zum Sportunfall gekommen. Er führte übrigens dazu, dass der betroffene Kampfkunstlehrer wegen seiner schweren Verletzung monatelang in seiner Kampfsportschule nicht selbst das Training mit entsprechenden Übungsdemonstrationen leiten konnte.

Als ein Fazit aus der ausgewerteten Rechtsprechung kann man feststellen, dass die rechtlichen Risiken beim Training von Kampfsportschülern und bei Kampfsportdemonstrationen eher gering sind, wenn man dies mit anderen Sportarten vergleicht. Trotzdem ist u.a. ein noch optimaleres Kommunikationsverhalten in der Kampfkunst zu empfehlen und auf Respekt und Disziplin zu achten. Im Budo-sport sollte in jeder Phase bei Übungen oder Demonstrationen im Zweifel vor Durchführung von

besonderen Techniken nachgefragt und ggf. klare Absprachen getroffen werden. Je gefährlicher die Technik, desto mehr ist eine sorgfältige Planung und Absprache notwendig. Trainingsanweisungen von Kampfkunstlehrern sind von den Kampfkunstschülern strikt zu beachten und vorgeschriebene Schutzausrüstungen konsequent zu tragen. Soweit erforderlich sind Technikausführungen bei Unklarheiten über den Ablauf an geeigneter Stelle zu unterbrechen, um das Risiko von Sportverletzungen zu verringern. Geschieht dies nicht und kommt es zu Verletzungen, kann unter unglücklichen Umständen eine Haftung des „schädigenden“ Kampfsportlers die Folge sein. Hat er eine – immer zu empfehlende – Haftpflichtversicherung, wird diese in der Regel den Schaden usw. übernehmen. ¹²



Kampfkunst und Recht

Text:
Dr. jur.
Jörg-Michael
Günther

Fotos:
Burkhard Reips

10) OLG München, Urteil vom 20.05.1996, 30 U 775/95, OLGR München 1996,223 – zuvor LG Augsburg, 6 O 1007/95

11) OLG München, a.a.O.

12) Der Frage möglicher strafrechtlicher Folgen – etwa Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung – wird in einem späteren Beitrag der Serie „Kampfkunst und Recht“ nachgegangen